

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

34 (28.4.1813)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 34. Mittwoch den 28. April 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügungen des Direktorii des Dreisamkreises.

(Das Steueraus Schreiben für das Jahr 1813 betreffend.)

N. D. Nr. 6233 et 34. Mitteltst hohen Erlasses des Großherzoglichen Finanzministeriums Steuerdepartement vom 6ten des vorigen Monats Nr. 941. wird anher erdffnet, daß im Einverständniß des Großherzoglichen Kassadepartement über das Betreffniß der ordinären Steuer pro 1813 und nach erfolgter Erklärung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Landesökonomie- und Polizeydepartement in Betreff der Erfordernisse der verschiedenen Landeskosten der Zuchthaus, Correktionshaus, und Irrenhaus, dann der Sicherheitsanstalten —

a) Die ordinaire Staatssteuer, womit die gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Theil zu bestreiten sind, nach der nämlichen Summe, wie im Jahre 1812, und da die Steuerperäquation noch nicht vollendet, folglich auch noch kein besserer Repartitionsmaaßstab zur Disposition ist, auch nach den im verwichenen Jahr statt gehaltenen Repartitionsnormen ausgeschrieben sey.

b) Daß das Bedürfniß für die verschiedenen Landespolizeyanstalten, so wie für die Herstellung und Unterhaltung der Chausseen sich verrechnet habe, und daher die Chausseeschätzung für das Rechnungsjahr 1813 an 125000 fl. und die Zucht, Correktionshaus, und Irrenhausverwaltungs-, auch Landespolizey- und Sicherheitskosten an 75000 fl., gerade den vierten Theil mehr, als das Betreffniß für das verflossene Jahr 1812 betrage.

Die Staatssteuer besteht demnach für die vormaligen im Breisgauischen Steuerverband gestandenen Grund-, Gewerb- und Gültbesitzer, oder die sogenannten Dominical- und Rusticalpartheyen nicht nur des Dreisam-, sondern auch des Donau- und Wiesenkreises in 2½tel Steuern, weil nach dem Inhalt des leztjährigen Steueraus Schreibens noch eine halbe Steuer zur vollständigen Berichtigung der vom Jahr 1806 im Rückstand nachgeführten Vermählungssteuer erforderlich ist.

Da aber an der unter vorstehenden 2½tel Steuern begriffenen halben Steuer für die Berichtigung der Vermählungssteuer noch beyläufig 25000 fl. für die Gesamtsteuerpflichtigen des Breisgauischen Steuerverbandes des Donau-, Wiesen-, und Dreisamkreises erürbrigen; so werden solche an dem Betreffniß der Chausseeschätzung und der Zucht-, Correktions-, und Irrenhausbeiträge bey der Verfassung der Repartition denselben gutgeschrieben, und an letztere um so viel weniger umgelegt werden.

Für die althadischen Aemter und Orte dieses Kreises aber ist die bisher üblich gewesene Schätzung, jedoch wie im vorigen Jahre mit Abzug ztels wegen des unter der Schätzung enthaltenen Zoll- und Accises zu haben.

Ferner soll auf die Bedürfnisse der Landeskasse Rastatt die ähnliche Quote wie im vorigen Jahre berücksichtigt, und mit den Landesostengeltern eingehoben werden, welches aber allein der Oberverwaltung Freiburg und Obereinnehmeren Emmendingen für die althadischen Orte ihres Verrechnungsbezirkes bemerkt wird.

Die Staatssteuern werden wie bisher, und zwar von den im Bieisgauischen Landes-Kassenverband stehenden Steuerpflichtigen des Dreisam, Donau, und Wiesenkreises, auch des Kinzigkreises wegen Schürtern zur hiesigen Landeskasse, von den althadischen Orten des Dreisamkreises aber an die Obereinnehmeren ihres Bezirkes entrichtet.

Die Zahlung geschieht aber in monatlichen vom 1ten May 1813 anfangenden, und so bis Ende April 1814 fortlaufenden Raten, wie solches aus nachstehender unterm 20ten des v. M. erschienenen hier wörtlich eingerückten gedruckten Verordnung des Großherzoglichen hohen Finanzministerial-Steuerdepartement zu ersehen ist, welche aber vorzüglich die Erheber und Verrechner der directen Staatssteuern betrifft, und enthält folgendes:

Die Erhebung der directen Staatssteuern betreffend.

Man hat sich von der Controllkammer über den Erfolg der unterm 10. April 1812 gegebenen Vorschriften, die Erhebung der directen Staatssteuern betreffend, Vorlage machen lassen, und daraus mißfällig ersehen, daß dieselben nicht von allen Stellen mit der gehörigen Punctlichkeit beobachtet worden sind, und findet sich deswegen bewogen, folgende Belehrung und nähere Anweisung zu ertheilen.

Die angeführte Verordnung schreibt vor:

- a) daß alle directe Staatssteuern monatlich erhoben,
- b) in die Kasse der Obereinnehmeren fließen,
- c) von diesen in die Generalkasse abgeliefert, und
- d) über den Stand der Erhebung monatliche Etats an die Controllkammer und an das Kreisdirectorium eingesendet werden sollen.

ad a)

- 1) Der Umstand, daß die Steuern bisher in andern als monatlichen Terminen erhoben worden sind, soll für gegenwärtiges Jahr die Abweichung von der durch mehrere landesherrliche Gesetze ausgesprochenen Regel schlechthin nicht mehr entschuldigen.
- 2) Den Gemeinden steht frey, mehrere Monate Voraus zu berichtigen, wenn sie die monatliche Erhebung und Abführung wegen Geringsfügigkeit der Steuerbeträge für zu beschwerlich halten. Die Staatskasse, welche bestimmte Zuschüsse, besonders zu Deckung des Militäraufwands, absolut nöthig hat, muß aber von jeder Gemeinde den 12ten Theil der Jahrs-Steuer in jedem Monat erhalten.
- 3) Die Ausmärker, welche hier und da bisher nur jährlich ihre Steuern entrichtet haben, sollen in der Gemeinde, wo sie die Steuern schuldig sind, Jemand bestellen, der sie in ihrem Namen monatlich oder Voraus für mehrere Monate oder für das ganze Jahr abgeliefert.
- 4) Man erwartet gegen die vorgeschriebene Erhebungsweise keine weitere Vorstellung, da die Erfahrung zur Genüge bewiesen hat, daß sie überall ausführbar ist.

ad b)

- 1) Die Einnehmer, Domänenverwalter, Land- oder Amtskassenverrechner, welche gegenwärtig noch die Staatssteuern von den Ortssteuererhebern eingehen, besorgen dieses Geschäft im Namen der betreffenden Obereinnehmeren.

- 2) Sie müssen die Beträge jedes Orts an diejenige Obereinnehmeren monatlich abliefern, in deren Distrikt der Ort gehört.
- 3) Von dieser Regel ist durchaus keine Ausnahme zu gestatten, da die Generalkasse mit keiner andern Stelle über die Steuern Rechnung hält, als mit den neukonstituirten Obereinnehmeren.

ad c)

- 1) Man hat die Bemerkung gemacht, daß nicht alle Obereinnehmer die directe Steuern monatlich vollständig abliefern.

Jeder Obereinnehmer, der nach Ablauf des Monats Steuergelder von dem vorigen Monat in Händen hat, dem soll das betreffende Kreisdirectorium sogleich einen Commissair zusenden, der seine Rechnung untersucht, und für die Absendung des Vorraths sorgt.

- 2) Der Obereinnehmer hat, wenn ihm auch weiter nichts als die versäumte Absendung der Gelder zur Last fällt, die Kosten zu tragen, welche durch die Absendung des Commissairs veranlaßt worden sind.

- 3) Da nicht alle Steuergelder in die Generalkasse, sondern zum Theil ständig und ohne besondere Anweisung Namens der Generalkasse an die Depositalkasse zu Mannheim und die noch bestehende Landeskasse zu Freiburg stiegen, so ist in dem monatlichen Etat, welchen die Obereinnehmer der Controllkammer und dem Kreisdirectorio vorzulegen haben, jedesmal besonders zu bemerken, welche Beträge unmittelbar an die Generalkasse, und welche an diese besondern Kassen abgesendet worden sind.

- 4) Bey jedem Betrag ist das Datum der Absendung zu bemerken, die Lieferung mag baar, oder durch Abrechnung geschehen seyn.

- 5) Wenn der Obereinnehmer die Namens der Generalkasse geleistete Zahlungen in dem nemlichen Monat nicht zur Abrechnung bringen konnte, oder den habenden Geldvorrath zu Bezahlung schon in Händen habender Dispositionen der General- oder Depositalkasse zurückhalten muß, hat derselbe zwar den nach Abzug der bezahlten Administrationskosten und der baar abgesendeten oder bereits aufgerechneten Posten bleibenden Rest, als Kassenvorrath anzugeben, aber zugleich zu bemerken:

a) wie viel er zu Realisirung schon habender Dispositionen der Generalkasse bereits davon ausgegeben und

b) wie viel er nach den schon in Händen habenden Anweisungen noch zu bezahlen hat.

Das Datum der General- oder Depositalkassenanweisungen ist jedesmal pünktlich anzugeben.

- 6) Jeder Obereinnehmer, der ohne diese Rechtfertigung einen Geldvorrath in Rechnung behält, ist, wenn er auch gleich in der Folge nachweist, daß er dazu berechtigt war, wie derjenige zu behandeln, der aus Nachlässigkeit die Absendung der Gelder versäumt hat.

- 7) Die Depositalkasse in Mannheim und die Landeskasse in Freiburg haben der Generalkassalkasse jedesmal in der Mitte des Monats anzuzeigen, wann und wie viel direkte Staatssteuern sie von den Obereinnehmeren baar oder durch Abrechnung in dem abgelaufenen Monat empfangen, und welche Anweisungen sie auf dieselbe ausgestellt haben.

- 8) Die Controllkammer wird mit diesen Anzeigen und der bey der Oberrevision geführt werdenden Uebersicht über die Einnahmen der Generalkasse die von den Obereinnehmern angegebene Ablieferungen vergleichen und die angeführte Assignationen jeweils nachsehen.

ad d)

- 1) Gegen die Ordnung haben bisher mehrere Obereinnehmeren, weil sie den unmittelbaren Einzug von den Ortssteuererhebern nicht besorgt, auch die vorgeschriebene Etats nicht eingesendet, gehandelt.

Man sieht sich daher veranlaßt, dieselbe wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß sie in jedem Fall, sie mögen die Steuern unmittelbar von den Ortssteuerernehmern zu erheben haben, oder von andern Verrechnungen erhalten, den monatlichen Etat an die Controllkammer einsenden müssen.

- 2) Ueber die Orte, von welchen sie unmittelbar erheben, geben ihnen hierzu die Abrechnungen mit den Ortssteuererhebern die nöthigen Materialien. Ueber die Orte, von welchen andere Verrechnungen gegenwärtig noch den unmittelbaren Einzug besorgen, müssen ihnen diese die erforderlichen Nachweisungen bey Uebermächung des Geldes liefern, genau nach dem nämlichen Formular, welches für die Obergemeinden selbst vorgeschrieben ist.
 - 3) Man wird hierzu die erforderlichen Impresen an die Obergemeinden versenden lassen. Sie haben hiervon an die Verrechnungen, welche in ihrem Namen Steuern zu erheben und an sie abzuliefern haben, die nöthige Anzahl mitzutheilen.
 - 4) Um übrigens aus den Monatsetats ersehen zu können, welche Stellen mit Vertreibung der Steuern säumig sind, sollen die Obergemeinden in den Monatsetats die Orte nach den Stellen, welche die Erhebung von den Ortssteuererhebern besorgen, zusammenordnen, und diese Stelle jedesmal darüber setzen. Z. B. A. Orte, in welchen der Obergemeinde die Erhebung selbst besorgt. B. Orte, in welchen die Domänenverwaltung N. die Erhebung besorgt etc.
 - 5) Die Obergemeinden haben sich jeder Abweichung von der vorgeschriebenen Form der Etats bey einer Strafe von 5 Rthlr. zu enthalten.
 - 6) Die Obergemeinden und eben so die übrigen Verrechner, welche Steuern zu erheben haben, schließen ihre Register auf den letzten Tag jeden Monats.
 - 7) Die Verrechnungen, welche Namens einer Obergemeinde erheben, müssen Rechnung und Geld von dem vorhergehenden Monat jedesmal am 8ten des folgenden an die betreffende Obergemeinde absenden, damit sie sicher in diese Monatsrechnung eingetragen werden können.
 - 8) Hat der Obergemeinde den 12. jedes Monats die Rechnung von der betreffenden Verrechnung und das Geld für den vorhergehenden Monat nicht erhalten, so erstattet er auf der Stelle Bericht an das Kreisdirektorium und bittet um Absendung eines Strafbothen, der auch von dem Kreisdirektorio sogleich abgeordnet werden soll.
 - 9) Der Bote hat auf Geld und Rechnung zu warten, und dieses der Obergemeinde zu bringen.
 - 10) Der säumige Verrechner muß die Kosten tragen, welche die Absendung des Strafbothen verursacht hat.
 - 11) Erhält der Obergemeinde demungeachtet die Rechnung einer solchen Verrechnung vor dem Ablauf des Monats nicht, so hat er sich darüber, daß er seine Schuldigkeit gethan und um Absendung eines Strafbothen bey dem Kreisdirektorio geberhen hat, durch abschriftliche Vorlage des Berichts, bey Einfindung des Etats an die Controllkammer, zu rechtfertigen.
 - 12) Damit die Verrechner vorschriftsmäßig kontrollirt werden können, haben die Kreisdirektorien längstens bis zum 1. Juny dem Ministertio ein Verzeichniß vorzulegen, aus welchem zu ersehen ist, wie viel jeder Ort des Kreises an Staatssteuern pro 1813 zu bezahlen hat.
- Wo das Ab- und Zuschreiben nicht so schnell vollendet werden kann, da sind die Beträge des letzten Jahrs, die sich ohnehin für ganze Orte nicht bedeutend verändern können, anzugeben, auch haben diejenigen, welche den Detailinzug besorgen müssen, auf die alte Heberegister hin so lange einzuziehen, bis die neuen gefertigt sind. Sobald dies geschehen, ist mit denjenigen, welche in dem laufenden Jahr mehr oder weniger als in dem vorhergehenden zu entrichten haben, abzurechnen.
- 13) Die Orte sind in dem so eben erwähnten Verzeichniß nach den Obergemeinden abzutheilen, und die Orte jeder Obergemeinde nach den Stellen, welche die Steuern von den Ortssteuererhebern unmittelbar einzuziehen müssen.
 - 14) Der Controllkammer werden Abschriften dieser Etats über die Schuldigkeit jedes Orts

ertheilt werden, und der Generalkasse ein Auszug, woraus sie die Summe, welche jede Obereinnehmerin zu liefern hat, ersiehen kann.

- 15) Diejenigen Kreisdirektorien, welche Orte haben, deren Staatssteuern an die Landkasse in Freyburg abgeliefert werden müssen, und solche, deren Steuern unmittelbar zur Generalkasse gehören, haben die Steuerbeiträge in 2 Columnen anzugeben, nach den verschiedenen Kassen, an welche die Ablieferung geschehen muß.
- 16) Uebrigens ist sich nach der Verordnung vom 10. April 1812 zu richten.

Karlsruhe den 20. März 1813.

Großherzoglich Badisches Finanz-Ministerium Steuer-Departement.

S e n s u r g.

vdt. Obermüller.

Zur Vermeidung aller Irrungen und Anstände bey dem Vollzug der ebengesagten hohen Ministerialverordnung, und zu Einhaltung eines gleichen Verfahrens in dem herwärtigen sowohl, als dem Donau- und Wiesentrgise werden folgende Erläuterungen beygefügt:

Zur Vorschrift ad b. §. 2.

Die Domonialverwalter oder Obereinnehmer, welche Steuergelder von Gemeinden und Steuerpflichtigen des Breisgauischen Landeskaserverbandes einzunehmen haben, liefern solche monatlich, und zwar das erste Monatsratum vom May 1813 in den ersten 8 Tagen des folgenden Monats Juny, und sofort von Monat zu Monat an die Breisgauische Landkasse in Freyburg, weil hieraus bestimmte Ausgaben bestritten, und die Steuerüberschußgelder von dieser an die Generalkasse eingesendet werden, wornach also der §. 3. hier eine Ausnahme leidet, weil die Landkasse mit der Generalkasse alle Breisgauischen Steuerüberschußgelder verrechnet.

Zur Vorschrift ad c. §. 3.

Diese Verordnung rechtfertigt die oben ad b. gegebene Erläuterung, und es wird den Domonialverrechnern und Obereinnehmern bemerkt, daß sie in ihren monatlichen Nachweisungen über die erhobenen Steuern auszudrücken haben, welche Beträge die Landkasse und welche Schatzungsgelder an die Generalkasse abgesendet worden sind.

§. 6. Was hier den Obereinnehmern wegen Rechtfertigung der in Rechnung gehaltenen Steuergelder gesagt worden ist, gilt auch den Domänenverwaltern, welche Steuergelder zu erheben, und monatlich an die Landkasse einzuliefern haben.

Zur Vorschrift ad d. §. 1 und 2.

Wo nicht die Obereinnehmerin, sondern die Domonialverwaltungen die Steuern für die Breisgauische Landkasse erheben, da haben auch letztere die ihnen zukommenden Formulare von monatlichen Steuernachweisungen an das diesseitige Kreisdirektorium sowohl, als unmittelbar an die Controllkammer in Karlsruhe einzusenden.

§. 3. Die betreffenden Domänenverwaltungen und Obereinnehmerin erhalten die nöthige Anzahl solcher Formulare durch das Expeditariat.

§. 7. Zum Ueberfluß wird hier die Erläuterung wiederholt, daß die Domonialverrechnungen, welche Steuergelder auf Rechnung der Breisgauischen Landkasse zu erheben haben, weder Geld noch Rechnung an die Obereinnehmerin ihres Bezirkes, sondern das Geld an die Landkasse, die Rechnung, oder das nach seinen Rubriken ausgefüllte Formular aber monatlich nach der über c. §. 1 und 2. gegebenen Erläuterung unmittelbar an die dort genannten Stellen zu übersenden haben.

§. 12. Das Kreisrevisorat wird das hier zur Controll vorgeschriebene Verzeichniß sogleich fertigen, und hieher berichtlich vorlegen, sich aber nach der §. 13. erhaltenen Eintheilung desselben richten, auch darinn nach dem §. 15. zwey Felder öffen, und darinn bemerken, von welchen Orten die Steuer in die Landkasse, und von welchen in die Staatskasse fließt. Schließlich werden sowohl die betreffenden Domonialverrechnungen als die Obereinnehmerin

mereyen und die Landeskasse erinnert, dasjenige genau zu vollziehen, was ihnen hier zur Pflicht gemacht ist, um sich weder wegen Verabsäumung des Einzuges und der Einsendung der Gelder an die bezeichneten Kassen, noch wegen der Einstellung der monatlichen Ausweise die ausgesetzte Strafe zu Schulden kommen zu lassen.

Durch besondere Erlasse werden auch die angränzenden Großherzoglichen Kreisdirektorien, welche steuerpflichtige Gemeinden und Dominicalpartheyen des Breisgauischen Steuer- und Landeskassenverbandes unter sich haben, ersucht, ihre diesfälligen Steuerpflichtigen und Verrechnungen zum gleichen Benehmen nach dieser Verkündigung anzuweisen.

Die Subrepartition über die Chausséeerschätzung, so wie über die Zucht, Correktions- und Irrenhausverwaltungsbeiträge, worinn die Gutschreibung der an der Staatssteuer für die Breisgauischen Steuerpflichtige mit beyläufig m/25 fl. ersichtlich seyn wird, wird den betreffenden diesseitigen Verrechnungen besonders zukommen, so wie man sich vorbehält, solche den betreffenden angränzenden Großherzoglichen Kreisdirektorien mittelst besonderem Erlasse zuzumitteln.

Freyburg den 23. April 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Güllmann.

(Die Gesuche im Wege der Gnade gegen amtlich erkannte Zoll- oder Accisdefraudationsstrafen sind bey den Kreisdirektorien, und nicht unmittelbar bey dem Großherzoglichen Finanzministerium Steuerdepartement einzureichen.)

R. D. Nr. 6215. Wenn gegen eine amtlich erkannte Zoll- oder Accisdefraudationsstrafe im Weg der Gnade um Nachsicht geberthen werden will; so ist das diesfällige Gesuch bey dem Kreisdirektorium einzureichen, und nicht, wie es schon geschehen ist, unmittelbar an das Großherzogliche Finanzministerium Steuerdepartement einzusenden.

Welches aus hohem Auftrag des Großherzoglichen Ministerii vom 12ten April Nr. 1439 zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Freyburg den 23. April 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Güllmann.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Die Aufstellung eines eigenen Lehrers für die französische Sprache an der Stadtschule zu Endingen betreffend.)

R. D. Nr. 6174. Das Großherzogliche Ministerium des Innern kath. Kirchendepartement hat mit 18 Erlasse vom 2. April l. J. Nr. 2671. genehmiget, daß an der Stadtschule zu Endingen ein eigner Lehrer für die französische Sprache angestellt, und demselben nebst dem gewiß nicht unbeträchtlichen Nebenverdienst durch Extrastunden ein jährlicher fixer Gehalt von Einhundert Gulden aus der Endinger Stadtkasse bezahlet werde.

Diejenigen, welche sich um diese französische Lehrstelle zu melden gedenken, haben ihre Bittschriften mit den erforderlichen Zeugnissen oder Ausweisen über ihre Fähigkeit zum Unterricht in der französischen Sprache binnen 4 Wochen an das Bezirksamt Endingen einzugeben, von welchem sie sodann Bericht an diesseitiges Kreisdirektorium zu befördern sind.

Freyburg den 21. April 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

vd. Güllmann.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Vorladung der Gebrüder Wolfarth von Werbach.

(3) Die beyden schon über 30 Jahre unbekannt wo abwesende Brüder Georg und Andreas Wolfarth von Werbach oder deren Leibeserben werden andurch vorgeladen, ihr unter Curatorſchaft ſtehendes Vermögen binnen Jahresfriſt um ſo gewiſſer in Empfang zu nehmen, als nach Verlauf dieſer Friſt ihre hierum ſich gemeldete Anverwandte in den fürſorglichen Beſitz deſſelben eingewieſen werden ſollen.

Biſchofsheim am 22. Novbr. 1812.
Fürſtlich Leiningiſches Juſtizamt.
Weber.

Vorladung der abweſenden Gebrüder Werner von Dittwar.

(3) Der ſchon über 31 Jahr abweſende Caſpar und der über 26 Jahr abweſende Lorenz Werner oder deren Leibeserben, werden andurch vorgeladen, ihr unter Curatorſchaft ſtehendes Vermögen binnen einem Jahre in Empfang zu nehmen, als ſolches nach Verlauf dieſer Friſt ihren nächſten Anverwandten fürſorglich übergeben werden ſoll.

Biſchofsheim am 17. Novbr. 1812.
Fürſtlich Leiningiſches Juſtizamt.
Weber.

Vorladung des abweſenden Georg Geier von Hochhauſen.

(3) Georg Geier von Hochhauſen, über 23 Jahre unbekannt wo abweſend, oder deſſen etwaige Leibeserben, werden andurch vorgeladen, binnen Jahresfriſt das nach der lezt geſtellten Curatelrechnung in 2625 fl. 27 kr. beſt. Vermögen in Empfang zu nehmen, als nach Verlauf dieſes Termins ſolches ſeinen nächſten hierum ſich gemeldeten Anverwandten in fürſorglichen Beſitz übergeben werden ſoll.

Biſchofsheim den 28. Novbr. 1812.
Fürſtlich Leiningiſches Juſtizamt.
Weber.

Vorladung des David Buchmann von Biſchofsheim.

(3) Der ſchon ſeit 18 Jahren abweſende David Buchmann von Biſchofsheim, welcher ſeit 7 Jahren nichts von ſich hören ließ, oder deſſen Leibeserben, werden andurch auf-

gefordert, ſich zum Empfang des unter Curatorſchaft ſtehendes Vermögens binnen Jahresfriſt um ſo gewiſſer zu meiden, als nach dieſem Termin ſolches ſeinen ſich hierum gemeldeten Geiſtswiſſern fürſorglich überwieſen werden ſoll.

Biſchofsheim den 2. Dezbr. 1812.
Fürſtlich Leiningiſches Juſtizamt.
Weber.

Vorladung des Andreas Schmitt von Neckargemünd.

(3) Der ſchon 31 Jahr abweſende, jetzt 47 Jahre alte hieſige Bürgerſohn Andreas Schmitt ſoll ſich binnen Jahresfriſt zum Empfang ſeines in 162 fl. 12 kr. beſt. Vermögens melden, ſonſt werden deſſen Brüdervorſtänder in den fürſorglichen Beſitz deſſelben geſetzt werden.

Neckargemünd den 2. Dezbr. 1812.
Großherzogl. Bad. Bezirksamt.
Reidel.

Obrigkeittliche Kundmachungen.

Landesverweiſung.

(3) David Hahn, von Wachenheim an der Aſſem gebürtig, iſt wegen Ubertretung der Landesverweiſung, wiederholten Diebſtahl und Verfäliſchung ſeit dem 29ten Oktober 1812 in dem dahieſigen Correktionshaus gefänglich verwahrt geweſen, und heute nach erkandener Strafzeit wieder entlaſſen und der Großherzogl. Badiſchen Landen verwieſen worden.

Signalement.

Derſelbe iſt 36 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll groß, hat ein länglichtes Geſicht, graue Augen, ſchwarzbraune Haare und Augbraunen, mittelmäßige ſpizige Naſe, kleinen Mund, rundes Kinn, ſchmale Wangen und blonden Bart.

Die bey der Entlaſſung angehabte Kleidung beſtand in einem grau tüchernen Frackrock, gelb nanquinen Pantalon, blau baumwollzeugenen Hüſel, weiß mouſſininen Halſtuch, grauen Filzkapp, Schuh mit Händel.

Neuchſal den 7. April 1813.
Großherzogl. Badische Zucht- und Correktionshausverwaltung.

Schmidt.

Kaufanträge.

Domainen-Verkäufe.

(1) In Gemäßheit hoher Kreisdirektorialverfügung vom 14ten d. M. Nr. 5810. werden nachstehende in der Gemeinde St. Märgen gelegene herrschaftliche Gebäude und Grundstücke dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt: nämlich

a) das aus Stein gebaute und zweystöckige sogenannte Konventgebäude, welches in 4 zu Privatwohnungen angemessene Theile abgetheilt worden, und jede dieser Häuserabtheilungen durch neue, auf Kosten der Käufer, herzustellende Giebel oder Feuermauren abgeändert werden muß.

b) Die ehemalige Glasferwohnung bey der Porte, welche nur ein Stockwerk hoch ist.

Mit dieser Veräußerung ist zugleich auch der Verkauf folgender Grundstücke, als

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1. Gartenfeld | 241 Rthn. |
| 2. Matten | 8 F. 315 — |
| 3. Acker oder Wechselfeld | 15 — 250 — |

Zusammen 25 F. 86 Rthn. verbunden, welche in schicklichen Abtheilungen den oben benannten 5 Häusern zugeztheilt werden.

c) Das Gewerbsgütchen zu St. Nikolaus, welches vortheilhaft gelegen, und nachstehendes enthält,

1. die Mesmerhütte zu St. Nikolaus mit der dabey liegenden ungeweihten Kapelle, welche mit geringen Kosten zu einer kleinen Scheuer und Stallung eingerichtet werden kann,

- | | |
|-------------------------------|----------------|
| 2. an Mattfeld | 5 F. 259 Rthn. |
| 3. an Acker- oder Wechselfeld | 3 F. 53 — |

Zusammen 8 F. 312 Rthn. endlich die von Holz gebaute Mesmerhütte aufm Ohmen sammt dem kleinen dabey befindlichen Gärtchen.

Die Versteigerung selbst geschieht Montags den 24ten May Vormittags 9 Uhr in dem Klostergebäu in St. Märgen, und sind die bey allen herrschaftlichen Güterverkäufen aufgestellten normalen Bedingungen hier auch folgende:

1. Geschiebt die Zahlung in sechs mit 5 pro Cent verzinslichen Jahrsterminen, und muß

ein Quart in baarem Geld bezahlt, die übrigen 3 Quart hingegen können in Großherzogl. Amortisationskassenobligationen abgeführt werden.

2. Wird bis zur gänzlichen Abzahlung gnädigster Herrschaft das erste Unterpfandsrecht vorbehalten.

3. Unterliegen die verkauften Realitäten der Steuer, dem Lebenden und gewöhnlichen Staatslasten gleich andern Privatgütern.

4. Wird sich die Ratifikation des Hochpreislichen Finanzministeriums vorbehalten.

Hiezu werden nun die allfälligen Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Anschlag der Realitäten, so wie die näheren Bedingungen bey der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden können. Auswärtige aber werden erinnert, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

St. Peter den 21. April 1813.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Wingler.

Früchten-Verkauf.

(1) Am 11ten May d. J. werden auf dem herrschaftl. Speicher zu Oberhausen 1000 Sester Gersten Morgens 9 Uhr gegen baare Bezahlung bey der Abfassung unter Ratifikationsvorbehalt versteigert werden, wozu die Kauflustige eingeladen sind.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß alle Samstag und Montage auf dem herrschaftl. Speicher zu Kenzingen alle Gattung Früchten aus freyer Hand verkauft werden.

Kenzingen den 25. April 1813.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Harscher.

Lehrlings-Gesuch.

(1) In eine hiesige Ledersfabrik werden unter annehml. Bedingungen ein paar junge Leute in die Lehre gesucht, die jedoch über ihre bisherige gute Ausführung glaubwürdige Zeugnisse beizubringen haben. Das Nähere ist da hier in Nr. 97 zu erfahren.

Freyburg den 26. April 1813.

(Mit einer Besage und den Fruchtpreistabellen vom Monat April und May 1812.)